



II-3312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7120/1-Pr 1/91

1507 IAB

1991 -09- 11

zu 1523/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1523/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer,
Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt haben an mich eine schrift-
liche Anfrage, betreffend Ermittlungen der Staatsanwalt-
schaft Linz gegen den Sicherheitsdirektor von Oberöster-
reich und die Rev. M. St., gerichtet und folgende Fragen
gestellt:

- "1. Wann ist die Sachverhaltsdarstellung gegen Sicher-
heitsdirektor Dr. Alois Jedlinger und die Reverentin
M. St. bei der Staatsanwaltschaft Linz eingelangt?
2. In welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen der
Staatsanwaltschaft Linz derzeit und welche Unter-
suchungsschritte wurden bisher gesetzt?
3. Sind die Verfahren eingestellt worden? Wenn ja, aus
welchen Gründen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Die Anzeigen der Disziplinkommission beim Bundesministerium für Inneres sind am 21.3. und 2.4.1991 bei der Staatsanwaltschaft Linz eingelangt.

Zu 2 und 3:

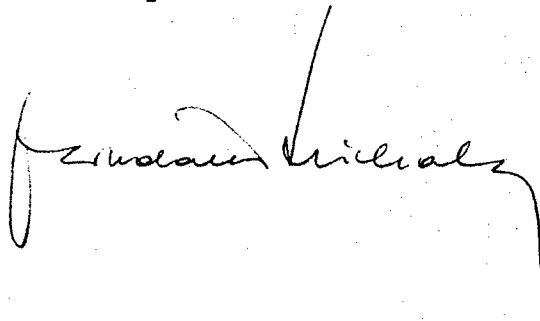
Die Staatsanwaltschaft Linz hat am 22.4.1991 der Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtet, daß sie beabsichtige, ohne weitere Erhebungen die beiden Anzeigen zurückzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft Linz hat am 30.4.1991 an das Bundesministerium für Justiz berichtet, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz zu genehmigen. Das Bundesministerium für Justiz hat das übereinstimmende Vorhaben am 10.5.1991 zur Kenntnis genommen.

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Linz kann ein Beweis für eine amtsmißbräuchliche Vorgangsweise des Sicherheitsdirektors und der Rev. M. St. nicht erbracht werden. Insbesondere kann nicht nachgewiesen werden, daß M. St. die ihr bewilligten Überstunden nicht geleistet hätte bzw in dieser Zeit untätig gewesen wäre. Expeditivität, Arbeitstempo und Genauigkeit sind bei jedem arbeitenden Menschen unterschiedlich ausgeprägt. Der Vergleich mit dem Durchschnittsbeamten mag für die Dienstbehörde ein Beurteilungsmaßstab sein, bei dessen Anwendung sich allenfalls dienstrechtliche bzw disziplinarische Maßnahmen ergeben können. Das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB setzt jedoch einen wissentlichen Befugnismißbrauch und einen Schädigungsvorsatz voraus, der bei der gegebenen Sachlage nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft nicht nachweisbar ist. Gleiches gilt nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft auch für den Vorwurf, der Sicherheitsdirektor habe M. St. aus unsachlichen Motiven ein geringer ausgelastetes Referat zugewiesen. Die maßgebende interne

- 3 -

Geschäftsverteilung beruhte nämlich auf einer Dienstanweisung, die zu einem Zeitpunkt ergangen ist, als M. St. noch nicht ihren Dienst im betreffenden Referat versehen hat. Somit ist auch nicht nachweisbar, daß der Sicherheitsdirektor unter wissentlichem Mißbrauch seiner Befugnis zur Bevorzugung der Rev. M. St. eine Geschäftsverteilung vorgenommen habe, bei der er wußte, daß M. St. nicht ausgelastet sei.

10. September 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Kersch', written in a cursive style. The signature is positioned below the date and above the footer.